

Dauernde Invalidität Exklusiv mit Progression 500 % (Besondere Bedingung)

Vertragsvereinbarung für die dauernde Invalidität Exklusiv mit Progression 500 %

1. Progressionsklausel

Die Leistung erfolgt ab einem festgestellten Invaliditätsgrad von 1 %. Bis 25 % erfolgt die Leistung gemäß dem festgestellten Invaliditätsgrad. Ab einem festgestellten Invaliditätsgrad von 26 % erfolgt die Leistung gemäß nachstehender Tabelle.

von %	auf %	von %	auf %	von %	auf %	von %	auf %	von %	auf %
26	28	41	73	56	130	71	205	86	346
27	31	42	76	57	135	72	210	87	357
28	34	43	79	58	140	73	215	88	368
29	37	44	82	59	145	74	220	89	379
30	40	45	85	60	150	75	225	90	390
31	43	46	88	61	155	76	236	91	401
32	46	47	91	62	160	77	247	92	412
33	49	48	94	63	165	78	258	93	423
34	52	49	97	64	170	79	269	94	434
35	55	50	100	65	175	80	280	95	445
36	58	51	105	66	180	81	291	96	456
37	61	52	110	67	185	82	302	97	467
38	64	53	115	68	190	83	313	98	478
39	67	54	120	69	195	84	324	99	489
40	70	55	125	70	200	85	335	100	500

2. Sofortleistung bei Schwerverletzten

Führt der Unfall bei der versicherten Person zu einer der im Folgenden genannten Verletzungen, zahlen wir einmalig eine Leistung von 10 % der Invaliditätssumme, maximal EUR 10.000,00

- Querschnittlähmung nach Schädigung des Rückenmarks,
- Amputation oder Teilamputation eines Beines mindestens im Sprunggelenk,
- Amputation oder Teilamputation eines Armes mindestens im Handgelenk,
- Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) 2. oder 3. Grades mit nachfolgender Hirnblutung,
- Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30 % der Hautoberfläche,
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung (nicht mehr als 5 % Rest-Sehschärfe beider Augen)

oder

schwere Mehrfachverletzung (Polytrauma)

- Bruch (Fraktur an zwei langen Röhrenknochen, Ober- oder Unterarm in Verbindung mit Ober- oder Unterschenkel)
- gewebeerstörende Schäden an zwei inneren Organen

oder

Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:

- Fraktur eines langen Röhrenknochens,
- Fraktur des Beckens,
- Fraktur der Wirbelsäule,
- gewebeerstörender Schaden eines inneren Organes mit Funktionsverlust.

Die Soforthilfe entfällt, wenn der Unfall binnen 48 Stunden zum Tode führt.

Wird uns das unfallbedingte Vorliegen einer der vorgenannten schweren Verletzungen unverzüglich und schriftlich mit einer ärztlichen Bescheinigung angezeigt, leisten wir innerhalb von 21 Tagen nach Kenntnisnahme.

Die Sofortleistung wird auf einen etwaigen Invaliditätsanspruch nach Art. 7 AUVB 2023 angerechnet.

3. Hilfe zur sozialen Rehabilitation

Führt der verbliebene Invaliditätsgrad

- zu einem behindertengerechten Umbau des selbst bewohnten Hauses oder der selbst bewohnten Wohnung
- zu einem Umzug in ein anderes behindertengerechtes Haus oder in eine entsprechende Wohnung
- zu einer unfallbedingten Umrüstung eines Personenkraftwagens

übernehmen wir die hierdurch von der versicherten Person zu tragenden Kosten bis zur Höhe von 20 % der vertraglich vereinbarten Invaliditätssumme, maximal EUR 10.000,00.

4. Kosten für eine Haushaltshilfe

Art. 14 der AUVB 2023 wird wie folgt erweitert:
Der Versicherer übernimmt nachgewiesene Kosten für eine Haushaltshilfe, wenn sich die den Haushalt versorgende oder mitversorgende Person wegen eines Unfalles, welcher unter diesen Vertrag fällt, in notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Die Kostenübernahme erfolgt bis zu EUR 37,00 je Tag des vollstationären Aufenthaltes, höchstens insgesamt EUR 1.100,00 je Unfallereignis.

Eine Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe setzt voraus, dass im Haushalt der verunfallten Person mindestens ein, im Verhältnis zum Versicherten, unterhaltsberechtigtes Kind unter 16 Jahren zu versorgen ist.

Die vollstationäre Heilbehandlung aufgrund des Unfallereignisses ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Bestehen für den Versicherten bei der VAV mehrere Unfallversicherungen, können Kosten für eine Haushaltshilfe nur aus einem dieser Verträge verlangt werden; gleiches gilt bei versicherten Ehegatten.

Diese Deckungserweiterung stellt eine Schadensversicherung im Sinne der §§ 49 ff. Versicherungsvertragsgesetz (Vers.VG) dar. Zu Entschädigungsleistungen des Versicherers gilt daher § 67 Vers.VG.

5. Schulausfallgeld

In Erweiterung zu Art. 14 AUVB 2023 erstreckt sich die Versicherung auch auf ein Schulausfallgeld in Höhe von EUR 25,00 je Schulausfalltag.

Kann der Versicherte wegen eines Unfalls nicht am Schulunterricht (Allgemeinbildende Schule oder gleichgestellte Einrichtung) teilnehmen, wird ab dem 20. Tag des Schulausfalles das vereinbarte Schulausfallgeld gezahlt.

Das Schulausfallgeld wird längstens für 180 Tage, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt. Ferien, sonstige schulfreie Tage oder vorübergehende Schulschließung gelten nicht als Schulausfall. Mehrere Schulausfälle wegen desselben Unfalles werden wie ein ununterbrochener Schulausfall gewertet.

In Ergänzung von Art. 14 AUVB 2023 ist jeder Anspruch auf Zahlung des Schulausfallgeldes unter Vorlage eines ärztlichen Attestes und einer Bescheinigung der Schule zu begründen.

6. Rooming-in - Leistung

Art. 14 der AUVB 2023 wird wie folgt erweitert:
Für Kinder, die am Unfalltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, gilt folgendes:

Befindet sich das versicherte Kind nach einem Unfall im Sinne des Pkt. 1 AUVB 2023 in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung und übernachtet ein Elternteil mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-in), so wird für höchstens 30 Übernachtungen je Übernachtung ein pauschaler Kostenzuschuss in Höhe von EUR 25,00 gezahlt.

7. Mitversicherung von Neugeborenen

Während der Vertragsdauer geborene Kinder des Versicherungsnehmers sind ab Vollendung der Geburt bis

zu 12 Monaten mit EUR 75.000,00 für den Invaliditätsfall prämienfrei mitversichert.

Darüber hinaus muss im Rahmen einer Einzel- oder Partnersversicherung der Vertrag konvertiert werden. In der Alleinerzieher-, sowie Familienunfallversicherung muss das Kind nach Ablauf von zwölf Monaten eingeschlossen werden.

8. Mitversicherung von vereinsmäßigen Sportarten der Kinder

Im Rahmen der Kinder-, Alleinerzieher-, und Familienunfallversicherung sind für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr alle vereinsmäßigen Sportarten mitversichert.